

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV und Film

BGH: BILD durfte über Wowereits Paris-Bar-Besuch berichten



Klaus Wowereit muss Berichterstattung über seinen Paris-Bar-Besuch gestatten – Foto-Quelle: SPD

Der VI. Zivilsenat am **Bundesgerichtshof** in Karlsruhe hat entschieden, dass das Boulevardblatt **BILD** darüber berichten durfte, das Berlins damaliger Regierender Bürgermeister **Klaus Wowereit** am Vorabend einer Misstrauens-Abstimmung mit Freunden in der Paris-Bar weilte und diese Tatsache samt drei Fotos unter der Headline „Vor der Misstrauensabstimmung ging's in die Paris-Bar...“ publizierte (Urteil vom 27. Sept. 2016 – Az.: VI ZR 310/14).

Klaus Wowereit war damit nicht einverstanden und klagte auf Unterlassung. Sowohl das Landgericht Berlin (Urteil vom 27. Aug. 2013 – Az.: 27 O 180/13) als auch das Kammergericht Berlin (Beschluss vom 7. Juli 2014 – Az.: 10 U 143/13)

gaben der Klage statt, nun wurde sie auf Revision der Axel Springer SE vom VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs abgewiesen. In der entsprechenden BGH-Presse-Info Nr. 167/2016 heißt es: „Im Streitfall waren die veröffentlichten Fotos dem Bereich der Zeitgeschichte (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 KunstUrhG) zuzuordnen und durften von der Beklagten deshalb auch ohne Einwilligung des Klägers (§ 22 KunstUrhG) verbreitet werden, da berechnete Interessen des Abgebildeten damit nicht verletzt wurden. Das Berufungsgericht hatte bei der Beurteilung des Zeitgeschehens den Kontext der beanstandeten Bild-Berichterstattung nicht hinreichend berücksichtigt und deshalb rechtsfehlerhaft dem Persönlichkeitsrecht des Klägers

den Vorrang vor der durch Art. 5 Abs. 1 GG geschützten Presse-Freiheit eingeräumt. Im Zusammenhang mit der Presseberichterstattung über ein bedeutendes politisches Ereignis (hier: Misstrauensabstimmung im Berliner Abgeordnetenhaus) kann die ohne Einwilligung erfolgende Veröffentlichung von Fotos, die den davon betroffenen Regierenden Bürgermeister am Vorabend in einer für sich genommen privaten Situation zeigen, durch das Informationsinteresse der Allgemeinheit gerechtfertigt sein. Die Bilder zeigten, wie der - von ihm unbeanstandet - als „Partybürgermeister“ beschriebene Kläger in der Öffentlichkeit am Vorabend des möglichen Endes seiner politischen Laufbahn mit dieser Belastung umging und zwar - wie im Kontext beschrieben - entspannt „bei einem Drink“ in der Paris-Bar. Durch die beanstandete Bildberichter-



Bild hat erneut einen Sieg für die Presse-Freiheit errungen

stattung wurden auch keine berechtigten Interessen des abgebildeten Klägers im Sinne des § 23 Abs. 2 KUG verletzt. Sie zeigte den Kläger in einer eher unverfänglichen Situation beim Abendessen in einem bekannten, von prominenten Personen besuchten Restaurant. Er konnte unter diesen Umständen - gerade am Vorabend der Misstrauensabstimmung - nicht damit rechnen, den Blicken der Öffentlichkeit und der Presse entzogen zu sein.“ (ps)

INHALT	SEITE
Titelübersicht	2
Legal Tech: European Legal Technology Association geht an den Start	3
Titelschutzanzeigen: 39 neue Titel geschützt	3-7
Impressum	7

Die 39 neuen Titel dieser Woche

A	L
ALPEN GENUSS Magazin	Leben als Muslima! Das Experiment
B	N
Beste Revue	NO MORE TERROR
C	O
Chilli Royal Clever Abgestaubt	ONLY LOVE
D	P
Dein Atem auf meiner Haut Der Augenblick Der Tod: Ein gutes Geschäft Deutschland-Monitor DO YOU THINK YOU ARE RIGHT	Pause Exklusiv Premium Freizeit
F	R
fit im Job Frechenschau Freizeit Extra Freizeit Stars Freizeit Treue	REISEWELT ALPEN Magazin
G	S
GAMEFRONT Germany Monitor Goldene Freizeit	SCHATZ, NIMM DU SIE! Schlau wie Sau Schlimmer geht immer Schöne Revue Sketch-Highlights XL smartLiving-Magazin SUP Board Magazin
H	T
Heimatliebe Dein Magazin Deine Region Deine Geschichten Hollywood Legenden Hollywood Sternstunden	THE TEAR OF HOPE Tier-Lotse
K	Z
Kessler to go Krisenreporter – Arbeiten am Limit	Zukunftskongress Digitalisierung & Ethik Zukunftskongress Ethik & Digitalisierung

Die nächste Ausgabe erscheint am

Der Titelschutz Anzeiger mit Der Software Titel

11.10.2016, Woche 41, Nr. 1294
Anzeigenschluss: 07.10.2016, 10 Uhr

Der Titelschutz Anzeiger

18.10.2016, Woche 42, Nr. 1295
Anzeigenschluss: 14.10.2016, 10 Uhr

Legal Tech: European Legal Technology Association geht an den Start

Der digitale Wandel sorgt auch in der Rechtsberatung für spürbare Veränderungen. Diesen Prozess nimmt jetzt der neugegründete Verband **European Legal Tech Association (ELTA)** ins Visier. Die ELTA will ihren Mitgliedern die Möglichkeit zum Austausch in Sachen digitale Entwicklungen geben und darüber hinaus auch die Forschung im Bereich Legal Tech fördern. Vorbild der ELTA ist die ILTA, dahinter verbirgt sich die **Internatio-**

nal Legal Tech Association, die bereits 1980 gegründet wurde. Trotz des Begriffes „International“ steht bei der ILTA die Entwicklung in den USA und in Großbritannien im Vordergrund.

Zum ersten Vorstandsvorsitzenden haben die ELTA-Mitglieder **Dr. Hariolf Wenzler**, im Hauptberuf seit kurzem Chief Strategy Officer bei der Kanzlei **Baker & McKenzie** in Frankfurt, gewählt. Der frühere Ge-

schäftsführer der **Bucerius Law School** in Hamburg brachte die Idee zur ELTA-Gründung aus den USA mit. Stellvertretende ELTA-Vorsitzende sind **Dr. Michael Bues**, GF bei **Leverton** und **Tobias Heining**, Leiter BD & Communications bei **CMS Hasche Sigle**.

Die ELTA versteht sich als Verein für Kanzleien, Unternehmen, Legal Technology-Anbietern, Start-ups sowie

natürlichen Personen in Europa. Der Mitgliedsbeitrag reicht von 30 Euro pro Jahr für Studenten bis 1.200 Euro für Firmen mit mehr als 100 Beschäftigten. Zu den ELTA-Gründungsmitgliedern zählen **Baker & McKenzie**, **CMS Hasche Sigle**, **Leverton**, das **Bucerius Center on the Legal Profession** und die Strategie-Beratung **Roland Berger**. (ps)

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

smartLiving-Magazin

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

media-team 7 GmbH,
Vogelherdweg 12, 70771 Leinfelden-Echterdingen

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

fit im Job

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Food-Xperts GmbH & Co. KG,
Mürrigerstraße 9, 41068 Mönchengladbach

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Frechenschau

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Susanne Neumann,
Carl-Goerdeler-Straße 42, 50226 Frechen

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

GAMEFRONT

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Frank Michaelis,
Iptinger Straße 45, 71287 Weissach

**Top News aus Werbung,
Marketing und Medien**

www.new-business.de

Titel-Schutz

ist eine

Bringschuld

Wir versorgen die Verkehrskreise zuverlässig
in gedruckter + digitaler Form

DER
TITELSCHUTZ
ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstraße 16, 22041 Hamburg
Tel. +49 40 609009-61
titelschutz-anzeiger@titelschutzanzeiger.de
www.titelschutzanzeiger.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Tier-Lotse

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, Haupt- oder Untertitel für alle Print- und elektronische Medien.

Rechtsanwälte Dr. Meier zu Uphausen Haver Behrens,
Staugraben 3, 26122 Oldenburg

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

SCHATZ, NIMM DU SIE!

in allen Wortverbindungen, Schreib- bzw. Darstellungsweisen und graphischen Gestaltungen für alle Medien.

Bavaria Film GmbH,
Bavariafilmplatz 7, 82031 Geiselgasteig

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

SUP Board Magazin REISEWELT ALPEN Magazin ALPEN GENUSS Magazin

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abkürzungen, Abwandlungen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online und Offline).

Modellsport Verlag GmbH, Hans Rost,
Schulstraße 12, 76532 Baden-Baden

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Der Augenblick Schlimmer geht immer Dein Atem auf meiner Haut

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste).

ProSiebenSat.1 TV Deutschland GmbH,
Medienallee 7, 85774 Unterföhring



Die Kraft des Selbstvertrauens

Nach einem Erdbeben wie in Haiti geht es um schnellen Wiederaufbau. Help richtete eine Produktionsstraße für Fertigbauteile ein – und gab damit den Anstoß zu vielen neuen Arbeitsplätzen für die lokale Bevölkerung. Bauen auch Sie auf weltweite Katastrophenhilfe mit vereinten Kräften – **helfen Sie Help!**



IBAN:
DE 47 3708 0040 0240 0030 00
Commerzbank Köln

www.help-ev.de

Help

Hilfe zur Selbsthilfe

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Chilli Royal

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Rechtsanwalt Wolfgang Serini,
Sophienstraße 2, 80333 München

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Schlau wie Sau

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste).

RedSeven Entertainment GmbH,
Medienallee 7, 85774 Unterföhring

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Zukunftskongress Ethik & Digitalisierung Zukunftskongress Digitalisierung & Ethik

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Wegweiser Media & Conferences GmbH Berlin,
Novalisstraße 7, 10115 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Deutschland-Monitor Germany Monitor

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Deutsche Bank AG,
Tausunanlage 12, 60325 Frankfurt**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für folgende Titel:

NO MORE TERROR ONLY LOVE DO YOU THINK YOU ARE RIGHT THE TEAR OF HOPE

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen- und Zusammensetzungen, grafischen Gestaltungen, für alle Medien, einschließlich Ton- und Bildtonträger, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Online-Dienste, (Mobil-) Telefondienste, CD-ROM, CD-i, DVD und andere CD Derivate, sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und/oder digitale Medien und Netzwerke, Bücher und alle sonstigen Printmedien.

**Wolfgang Krüger Rechtsanwalt,
Weg beim Jäger 75, 22453 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für:

Leben als Muslima! Das Experiment Krisenreporter – Arbeiten am Limit Der Tod: Ein gutes Geschäft

in allen möglichen Schreibweisen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen und Abkürzungen, Abwandlungen und Schriftarten und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Internet, alle elektronischen und digitalen Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-i, Offline- und Online-Dienste, Telekommunikationsdienstleistungen, Unified Messaging Systems, SMS, WAP sowie Softwareerzeugnisse aller Art.

**Heussen Rechtsanwalts-gesellschaft mbH,
Brienner Straße 9, 80333 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

Heimatliebe Dein Magazin Deine Region Deine Geschichten

in allen Schreibweisen, Schriftarten, Darstellungsformen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abwandlungen, Abkürzungen, grafische Gestaltungen und mit allen Zusätzen für sämtliche Medien, einschließlich Ton-, Bild- und Bildtonträger jeder Art, Hörfunk, Film, Fernsehen (insbesondere, aber nicht beschränkt auf die Nutzung als Titel für Film-, Fernseh- und Videoproduktionen aller Art) und sonstige elektronische und digitale Medien und Netzwerke einschließlich Offline- und Online-Dienste sowie Software-Erzeugnisse, CD-ROM, CD-i, DVD, Video- und Computerspiele, Bild-, Ton-, Bildton- und Datenträger aller Art sowie sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich Unified Messaging Systems, SMS, WAP), Literatur- und Druckerzeugnisse aller Art und Form, Merchandising, Veranstaltungen, Dienstleistungen sowie Domain-Bezeichnungen im Intra- und Internet.

**Patentanwälte Köchling, Döring PartG mbB,
Fleyer Straße 135, 58097 Hagen**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Beste Revue Pause Exklusiv Schöne Revue Freizeit Extra Freizeit Treue Goldene Freizeit Premium Freizeit Freizeit Stars

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen. Die Inanspruchnahme bezieht sich auf alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste).

**Bauer Women KG,
Burchardstraße 11, 20077 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Hollywood Legenden Hollywood Sternstunden

in allen möglichen Schreibweisen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen und Abkürzungen, Abwandlungen und Schriftarten sowie Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Internet, alle elektronischen und digitalen Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Online-Dienste, Telekommunikationsdienstleistungen, Unified Messaging Systeme, SMS, WAP sowie Softwareerzeugnisse aller Art.

**The Walt Disney Company (Germany) GmbH,
Kronstadter Straße 9, 11, 81677 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Clever Abgestaubt Kessler to go Sketch-Highlights XL

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckerzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM; DVDs; CD-i, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**Anwaltskanzlei Bettina Krause,
Hauptstraße 23, 82327 Tutzing**

Impressum:

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstr. 16
22041 Hamburg

Fon: (040) 609 009 - 0
Fax: (040) 609 009 - 66
titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de
www.titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) PS
Titelschutzanzeigen
verantwortlich: Victoria Larson /

Silke Reyher-Timmann, -61
Redaktion: Ralf Deppe (RD), -80

Erscheinungsweise: wöchentlich (dienstags)
Druckauflage: 3.400
Verbreitete Auflage: 3.100

Der Titelschutz Anzeiger
mit Software Titel:

Erscheinungsweise: monatlich
Druckauflage: 5.400
Verbreitete Auflage: 5.200

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare,
Geschäftsführer und Entscheider in
Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten,
Produzenten von audiovisuellen,
digitalen und elektronischen Medien
(Film, Fernsehen, Video, Tonträger,
Software).

Bezugspreis: Für Empfänger aus dem o.g.
Verkehrskreis kostenlos.
p.a. 80,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.
(Ausland: zzgl. Versandkosten)

Preis Titelschutzanzeige: Standard mit einem Titel 150,- Euro
jeder weitere Titel innerhalb einer
Anzeige plus 35,- Euro jeweils zzgl. USt.
Anzeigenschluss: jeweils Freitag, 10 Uhr
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 8
vom 1.1.2013

Bankverbindung: IBAN: DE35200505501105212649
BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX

Druck: Handelsregister HRA 96 228,
Ust.-Id-Nr. DE813310785
Lehmann Offsetdruck GmbH,
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2016 Presse Fachverlag, Hamburg.
Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck
oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der
systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der
Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigene-
ntwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt.
Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm
erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher
Genehmigung.
Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pres-
sespiegel erhalten Sie über die PMG Presse-Monitor GmbH, Tel.
030/28493-0 oder www.presse-monitor.de

Über 69.000 archivierte Titel! Recherchieren Sie kostenlos unter
www.titelschutzanzeiger.de

FAX-NACHRICHT FÜR DEN PRESSE-FACHVERLAG

TELEFAX: 040/609 009 – 66

VON:	FIRMA:	_____
	NAME:	_____
	ANSCHRIFT:	_____

	TELEFON:	_____
	FAX:	_____
	E-MAIL:	_____

ICH MÖCHTE EINE TITELSCHUTZANZEIGE AUFGEBEN:

Bitte nehmen Sie den folgenden Text in die nächst erreichbare Nummer

- des TITELSCHUTZ ANZEIGER auf.
- des TITELSCHUTZ ANZEIGER mit SOFTWARE TITEL
(Heft Nr. _____) auf.

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für
pro Titel bitte eine Zeile

(Adresse) _____

Preis pro Titelschutzanzeige im Standardformat: € 150,- (zzgl. USt.)
Preis für jeden weiteren Titel innerhalb dieser Anzeige: € 35,- (zzgl. USt.).

DATUM UND UNTERSCHRIFT: _____